



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

**ES GILT DAS GESPROCHENE WORT!**

**Statement von  
VhU-Hauptgeschäftsführer Volker Fasbender**

**„Defizitabbau im Landeshaushalt durch Verfassungsziele -  
Vorschlag der VhU an die Mitglieder des Hessischen Landtags“**

**1 Einleitung und Zusammenfassung**

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

In den zurück liegenden Jahren hat die VhU stets vier Stellhebel benannt, mit denen Deutschland Wachstum und Beschäftigung sichern kann:

1. Beschäftigung mobilisieren,
2. Humanvermögen bilden,
3. Investitionen stimulieren und
4. Öffentliche Haushalte konsolidieren.

Die Konsolidierung öffentlicher Haushalte ist unverzichtbar in diesem Reformpaket.

Mit dem Ende der Rezession und der allmählichen Bewältigung der massiven Folgen muss die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wieder ins Zentrum des politischen Handelns rücken - ohne die anderen drei Ziele aus den Augen zu verlieren.

Die Politik muss für solide Staatsfinanzen sorgen! Denn eine zu hohe Staatsverschuldung, wachsende Haushaltsdefizite und steigende Zinslasten verringern die Gestaltungskraft von Bund, Ländern und Kommunen.

Sie benachteiligen kommende Generationen, schwächen die Wirtschaftskraft unseres Landes und erschweren den sozialen Ausgleich. Die Verschuldungsspirale zu stoppen und umzukehren, das ist zur Wahrung des Gemeinwohls geboten!

Die 2009 im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse begrenzt die strukturellen Defizite in Bund und Ländern. Diese Herkulesaufgabe zu bewältigen, halten wir für vorrangig und begrüßen als hessische Wirtschaft die Schuldenbremse sehr.

Die Länder haben sich bisher aber nicht wie der Bund auf einen klaren Zeitplan zum Abbau ihrer Haushaltsdefizite verpflichtet. Wir sind skeptisch, ob die Schuldenbremse in den Ländern wirken kann, wenn sie nicht unterfüttert wird durch entsprechende Vorgaben in den Länderverfassungen.

Daher schlagen wir der hessischen Landespolitik vor, Vorgaben zum schrittweisen Abbau des Defizits in die Hessische Verfassung aufzunehmen.

Die VhU hat den Mitgliedern des Hessischen Landtags einen Vorschlag unterbreitet.

Am Freitag haben wir den Abgeordneten einen Brief geschickt mit dem Positionspapier, das wir Ihnen hier ausgeteilt haben. Der Inhalt kurz zusammen gefasst:

- Das politische Ziel heißt: Hessen kommt ohne strukturelle Defizite im Landeshaushalt aus und hält die grundgesetzliche Schuldengrenze ein.
- Die Schuldenbremse des Grundgesetzes ist richtig, aber hinsichtlich der Länder noch unzureichend.
- Ein Zwang durch die Hessische Verfassung würde es der hessischen Landespolitik erleichtern, die immense Konsolidierungsaufgabe erfolgreich zu meistern und das strukturelle Defizit auf Null zu reduzieren.
- In der Hessischen Verfassung soll deshalb eine verbindliche Zielvorgabe zum Abbau des strukturellen Defizits des Landeshaushalts verankert werden:

- Dazu wird - ähnlich der Regelung für den Bundeshaushalt - ein verbindlicher Zeitplan zum Abbau des strukturellen Defizits festgelegt.
- Der Zeitplan enthält in Euro festgelegte Obergrenzen für das pro Jahr zulässige strukturelle Defizit, die im laufenden Jahrzehnt linear auf null verringert werden.
- Zeitplan und Obergrenzen sollen in der Verfassung verankert werden.
- Für die Verfassungsergänzung ist eine Volksabstimmung erforderlich.
- Diese sollte spätestens im nächsten Jahr durchgeführt werden, um danach genügend Zeit für die Konsolidierung zu haben.
- In einem Landesgesetz soll die Berechnungsmethode zur Feststellung weiterhin zulässiger konjunktureller Defizite festgelegt werden.

## 2 Begründungen

Warum hält die VhU es gesamtwirtschaftlich und politisch für richtig, die hohen Defizite abzubauen?

An erster Stelle geht es um Generationengerechtigkeit. Steigende Schulden bei gleichzeitig sinkenden öffentlichen Vermögenswerten burden kommenden Generationen übermäßige Lasten auf.

Hinzu kommt die demographische Entwicklung: Die Zukunftslasten müssen von immer weniger Erwerbstätigen und Steuerzahlern geschultert und im harten weltweiten Wettbewerb erwirtschaftet werden.

Eine zweite Sorge ist, dass eine zu hohe Staatsverschuldung das Wachstum bremst und den künftigen Wohlstand senkt. Denn die Kredite verwendet der Staat in der Regel nicht vollständig für Investitionen, die für die Zukunft Gegenwerte schaffen. Die wachsenden Zinslasten reduzieren die staatlichen Ausgabenmöglichkeiten. Darunter leiden alle Bevölkerungsgruppen:

- Kann der Staat weniger wirtschaftsnahe Infrastruktur bereitstellen, z.B. für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Wissenstransfer oder Mobilität, verliert der Standort an Attraktivität, und Investitionen und Beschäftigung sinken.

- Zu den Folgen steigender Schuldendienste von Bund, Ländern und Kommunen zählen Abgaben-, Steuer- und Gebührenerhöhungen, die vor allem die Bürger, aber auch die Unternehmen tragen.

Drittens stellt eine hohe Staatsverschuldung auch den sozialen Ausgleich in Frage. Denn der Staat muss auch seine Sozialausgaben verringern, wenn die Schuldenlasten weiter ansteigen.

Letztlich gefährdet eine hohe Staatsverschuldung die Demokratie. Ein langfristig ausgeglichener Landeshaushalt ist erforderlich, um die politische und finanzielle Gestaltungskraft der Politik zu erhalten. Anderenfalls wäre die demokratische Ordnung nicht funktionsfähig. Wenn die Schuldenlast Politikern keine Handlungsspielräume mehr lässt, dann haben auch die Bürger faktisch keine echten Wahlmöglichkeiten mehr.

An der Konsolidierung der Staatsfinanzen führt in diesem Jahrzehnt kein Weg vorbei!

### **3 Defizitabbau beim Bund binnen sechs Jahren versus zehn Jahre Schonfrist für die Länder?**

Wie ist der rechtliche Rahmen?

Zum Glück haben Bundestag und Bundesrat die Schuldenbremse ins Grundgesetz aufgenommen.

Die Neufassung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 GG bestimmt, dass die Haushalte von Bund und Ländern „grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten“ auszugleichen sind.

Für die Bundesländer werden die neuen Verschuldungsregeln erst im Haushaltsjahr 2020 wirksam.

Für Bund und Länder sind gemäß der Sätze 2 und 3 in dem erwähnten Absatz 3 von Artikel 109 Ausnahmen möglich, für die sie Regelungen treffen können: Zum Beispiel für konjunkturelle Defizite oder für den Fall von Naturkatastrophen oder außerge-

wöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen.

Im Falle einer tiefen Rezession könnten Bund und Länder also angemessen reagieren.

Die VhU begrüßt diese Ausnahmemöglichkeiten ausdrücklich. Ich betone, dass sich unser Vorschlag zum Defizitabbau ausschließlich auf den strukturell bedingten Teil bezieht.

*Aber dazu müssen die Länder zunächst eigene Regelungen erlassen – andrenfalls dürfen sie gar keine Kredite mehr aufnehmen ab 2020. Das ist Folge von Satz 1 im Absatz 3 in Artikel 109 GG.*

*Für den Bund bedeutet nach Artikel 115 Absatz 2 GG dieser „grundsätzliche“ Haushaltsausgleich, dass die strukturelle Neuverschuldung ab dem Jahr 2016 einen Wert von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) nicht überschreiten darf.*

*Im „Begleitgesetz zur zweiten Föderalismusreform“ ist dem Bund im Zeitraum 2011 bis 2016 ein Defizitabbaupfad vorgegeben. Sein strukturelles Defizit im Haushaltsjahr 2010 muss „in gleichmäßigen Schritten“ zurückgeführt werden, so dass 2016 die Obergrenze von 0,35 Prozent erreicht wird.*

*Leider haben Bundestag und Bundesrat darauf verzichtet, auch den Ländern Abbau-pfade für ihre strukturellen Defizite vorzugeben.*

*Wir halten es für fraglich, ob die Länder ohne gesetzlichen Zwang, mithin also freiwillig, das Jahrzehnt zum Abbau der strukturellen Defizite nutzen werden.*

Immerhin wird das strukturelle Defizit in Hessen auf 2 Mrd. Euro in 2010 geschätzt. Es macht damit den Großteil des jährlichen Fehlbetrags im Landeshaushalt aus. Zum Vergleich: 2009 lag das gesamte Defizit im hessischen Landeshaushalt bei 2,7 Mrd. Euro, und 2010 dürfte das Gesamtdefizit knapp 3,4 Mrd. Euro betragen.

## 4 Verbindlicher Zeitplan für Obergrenzen des strukturellen Defizits

Aus Sicht der VhU sollte ähnlich der Regelung für den Bund ein verbindlicher Zeitplan zum Defizitabbau spätestens ab 2012 in Hessen gelten.

Nötig sind linear sinkende Obergrenzen für das zulässige strukturelle Defizit in jedem Haushaltsjahr.

Eine exakte Berechnung des strukturellen Defizits steht noch aus. Diese ist nicht einfach. Es gibt verschiedenen Methoden. Die Politik betritt hier Neuland. Die Diskussion sollte nicht allein Wissenschaftlern überlassen werden, weil die Methodenauswahl entscheidend ist für das Ergebnis und weil über Methodenunterschiede leicht politische und ökonomische Interessen verschleiert werden.

Zur Erläuterung des VhU-Vorschlags wurden plausible Zahlen gewählt. Falls zum Beispiel das strukturelle Defizit für das Jahr 2011 mit 1,8 Mrd. Euro errechnet würde, dann sollte als erste Obergrenze für das strukturelle Defizit in 2012 ein Betrag von 1,6 Mrd. Euro in die Verfassung aufgenommen werden. Dieser Betrag wäre dann in Schritten von je 200 Mio. Euro pro Jahr zu reduzieren, so dass das strukturelle Defizit in 2020 null beträgt.

### **Beispiel: Strukturelles Defizit sinkt um 200 Mio. Euro p.a.**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Obergrenze für strukturelles Defizit</u>
2012	1,6 Mrd. Euro
2013	1,4 Mrd. Euro
2014	1,2 Mrd. Euro
2015	1,0 Mrd. Euro
2016	0,8 Mrd. Euro
2017	0,6 Mrd. Euro
2018	0,4 Mrd. Euro
2019	0,2 Mrd. Euro
2020	0,0 Mrd. Euro

*Im Vergleich zum Bund räumt das Grundgesetz der Landespolitik mehr Zeit für den Abbau des strukturellen Defizits ein: 2020 statt 2016. Diese längere Frist orientiert sich an den finanzschwächeren Ländern. Weil Hessen zu den finanzstärkeren Ländern zählt, erscheint es gerechtfertigt zu sein, bereits vor 2020 einen Abbau des strukturellen Defizits anzustreben – zum Beispiel bis 2016 wie im Bund.*

*Dann wären die jährlichen Konsolidierungsschritte höher anzusetzen. So wünschenswert das ist, so sehr zweifle ich, ob dies in Hessen realistisch wäre.*

Warum soll das strukturelle Defizit in gleichmäßigen Schritten abgebaut werden?

Die Linearität der Verringerung der Obergrenzen ist empfehlenswert, weil dieser Verlauf den geringsten Widerspruch hervorrufen dürfte. Alle nicht-linearen Verläufe sind komplizierter zu begründen – das ist nicht hilfreich für eine Volksabstimmung.

Mancher Regierungspolitiker könnte zwar geneigt sein, für den Zeitraum vor Wahlen mehr Flexibilität, d.h. eine höhere Verschuldungsmöglichkeit, zu wünschen, doch befördert dies nicht das Ziel, solide Staatsfinanzen zu erreichen. Zudem hat kein heutiger Politiker Kenntnis über den Ausgang der Landtagswahlen 2013 und 2018.

Ohne verbindlichen Zeitplan mit Obergrenzen des strukturellen Defizits ist zu befürchten, dass die Länder und auch Hessen die Schuldenbremse nicht realisieren.

Aus Sicht der VhU wäre es nicht ausreichend, in der Hessischen Verfassung lediglich die grundgesetzliche Schuldenbremse nachzuvollziehen, indem ab 2020 nur noch nicht-strukturelle Defizite in Hessen zugelassen werden. Auch für den Zeitraum vor 2020 sind verbindliche Verfassungsvorgaben in Hessen erforderlich.

*Denn in den Jahren bis 2020 unterliegt die Landespolitik keinem wirksamen Zwang zur tatsächlichen und drastischen Reduktion der strukturellen Haushaltsdefizite.*

Die Befürchtung, der Defizitabbau bis 2020 werde unterbleiben, ist darin begründet, dass viele Bürger Konsolidierungspolitik, wenn sie konkret wird, unbequem finden.

Offenbar honorieren in Mediendemokratien die Bürger bei Wahlen tatsächliche Konsolidierungsschritte nicht. Im Gegenteil: Konsolidierungsbefürworter werden eher abgestraft, so dass Politiker aus Angst vor Wahlniederlagen konkrete Konsolidierungspolitik scheuen.

Nach der scharfen politischen Debatte um den Landeshaushalt 2004 und den turbulenten Ereignissen zwischen den Landtagswahlen 2008 und 2009 ist nicht zu erwarten, dass Politiker im Vorfeld der Landtagswahlkämpfe 2013 und 2018 freiwillig eine hinreichende, das heißt eine unbequeme Konsolidierungspolitik befürworten werden.

Der Landesregierung und der Mehrzahl der Landtagsfraktionen ist gewiss zu Gute zu halten, dass sie die Konsolidierungsnotwendigkeit klar erkannt haben. Die Koalitionsparteien in Hessen haben sogar ein Verschuldungsverbot und eine Verfassungsänderung in ihren Koalitionsvertrag aufgenommen. Zudem hat die Landesregierung mit der Eröffnungsbilanz eine ganz wichtige finanztechnische Voraussetzung für die weitere Konsolidierung geschaffen.

Und erinnern wir uns: Es war die große Koalition in Bundestag und Bundesrat, die die Grundgesetzänderung initiiert hat. Auch in Hessen benötigen wir nun eine breite Koalition der Vernunft, damit möglichst viele Landtagsfraktionen einem Gesetz zur Änderung der Hessischen Verfassung zustimmen.

Gut, dass auch die Landtagsfraktion der Grünen in ihrem Positionspapier im Januar 2010 eine Schuldenbegrenzung befürwortet hat.

Gut, dass hessische Sozialdemokraten im Bundestag der Grundgesetzänderung 2009 zugestimmt haben.

## **5 Obergrenzen in Verfassung, nicht einfachgesetzlich regeln!**

Um zu verhindern, dass die Obergrenzen nachträglich relativ leicht verändert werden können, empfiehlt es sich, den Zeitplan mit den Obergrenzen nicht einfachgesetzlich zu beschließen, sondern in der Hessischen Verfassung zu verankern.

Die Verfassungsänderung erfordert in Hessen eine Volksabstimmung. Sie sollte so rasch wie möglich - spätestens in 2011 - stattfinden. Ob eine Volksabstimmung am Tag der Kommunalwahl abgehalten wird, ist pragmatisch zu entscheiden.

Wichtig ist, dass der Defizitabbau verbindlich vorgeschrieben wird. Je höher die institutionelle Regelung des Defizitabbaus angesiedelt ist, desto mehr Autorität kann daraus für ihre Durchführung gewonnen werden.

Eine erfolgreiche Volksabstimmung ermöglichte es Politikern, den Wählern glaubhaft zu erklären, dass die Politik - erstens - juristisch gezwungen sei, zu konsolidieren, und - zweitens -, dass die Politik den grundsätzlichen Auftrag des Souveräns zu konsolidieren umsetze. Politiker würden sich nicht länger dem Vorwurf aussetzen müssen, sie wollten „freiwillig“ konsolidieren.

Die Alternative, lediglich das Jahr in der Verfassung vorzugeben, ab dem strukturelle Defizite untersagt sind, birgt während einer langjährigen Konsolidierung die Gefahr, dass der konkrete Defizitabbau immer wieder verschoben wird.

Aus Sicht der VhU hat eine Verfassungsvorgabe einen riesigen Vorteil: Ein Zwang durch eine übergeordnete Regel entlastet Politiker im Alltagsdialog mit Bürgern und Medien. So wurden auch in anderen Politikfeldern Fortschritte möglich:

- Beispiel Geldwertstabilität: Erst seit die Notenbank Unabhängigkeit von der Politik genießt, kann sie ein hohes Maß an Geldwertstabilität gewährleisten.
- Beispiel Schutz des Wettbewerbs: Die Europäische Union hat die Zuständigkeit für die Verhinderung grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen erhalten, so dass es einfacher wurde, wettbewerbsverzerrende und wohlstandsmindernde Marktinterventionen der Politik zu unterbinden

## **6 Gesetz zur Berechnungsmethode der Konjunkturkomponente**

Wie hoch ist eigentlich das strukturelle Defizit? Wer berechnet es? Und nach welchen Kriterien?

Das sind wichtige Fragen, die vor einer Verfassungsänderung diskutiert und entschieden werden sollten. Es wäre zu begrüßen, wenn in Hessen dazu jetzt eine öffentliche Diskussion angestoßen werden könnte.

Erforderlich ist eine verbindliche und über die Jahre möglichst konstante Regelung, wie die konjunkturrell und die strukturell bedingten Defizite bzw. der konjunkturrell bedingte Überschuss pro Jahr berechnet werden. Dabei müssen alle Bereiche der Landesfinanzen erfasst werden – Schattenhaushalte darf es nicht geben.

Auch deshalb sind die Eröffnungsbilanz und die regelmäßig geplanten Vorlagen vollständiger Bilanzen der hessischen Landesfinanzen sehr zu begrüßen.

Entscheidend ist die Berechnungsmethode der Konjunkturkomponente. Nur wenn diese konsequent, d.h. über den gesamten Konjunkturzyklus, angewandt wird, ist der Grundgesetzschrift in Art 109 Absatz 3 Satz 2 genüge getan, dass die Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturrellen Entwicklung „symmetrisch“ im Auf- und Abschwung Berücksichtigung finden.

Aus der missbräuchlich häufigen Anwendung der alten Ausnahmeregelung im Grundgesetz sollte eine Lehre gezogen werden:

Es ist ratsam, die Entscheidungskompetenz über die Methode zur Berechnung der zulässigen konjunkturrell-bedingten Defizite nicht allein in die Hände der Regierung zu geben, wie es im Hinblick auf den Bundeshaushalt das Begleitgesetz zur zweiten Föderalismuskommission in Artikel 2 vorsieht.

Die Landesregierung sollte in dem Gesetz verpflichtet werden, zur Formulierung der Rechenmethode externe Kompetenz einzubeziehen, etwa den Hessischen Rechnungshof und das Hessische Statistische Landesamt. Ebenso ist daran zu denken, dass Bund und Länder dieselbe Methode anwenden.

## 7 Konsolidierung

Der Vorteil von Verfassungsvorgaben für den schrittweisen Abbau des Defizits liegt u. a. darin, dass sich Politik und Wahlvolk zunächst zum Ziel solider Staatsfinanzen bekennen. Dieses Ja zum Defizitabbau ersetzt nicht die jedes Jahr neu zu führende Debatte über die Aufstellung eines Landeshaushalts unter Einhaltung von Defizitobergrenzen.

Debatten über die Konsolidierung und eine breite gesellschaftliche Zustimmung zur Konsolidierung sind wichtig. Das Thema verdient eine höhere Aufmerksamkeit.

Es geht um Transparenz über Lage und Entwicklung der Staatsfinanzen. Ohne eine breite Debatte über die Konsequenzen eines verbindlichen Defizitabbauplans würde Gegnern der Konsolidierung grundlos Raum für haltlose Spekulationen gegeben.

Beispielsweise sollte sich niemand der Illusion hingeben, die Defizite von Bund und Ländern seien vor allem Folge der jüngsten Krisenbekämpfung oder Ergebnisse der Steuersenkungen aus der Zeit nach 1998. Die Ursachen der Defizite sind vielfältig. Und ohne die Reformen zur Verbesserung der Investitionsbedingungen und zur Beschäftigungssicherung in Deutschland im vergangenen Jahrzehnt wären Unternehmen nicht so stark geworden und der Staat hätte weniger Steuern eingenommen.

Konsolidierung ist nichts Angenehmes, und ihre Gegner werden stets lauter sein als ihre Befürworter. Aber die Mehrheit der Bürger ist informiert genug und weiß, dass ein „Weiter so wie bisher“ nicht zu verantworten wäre.

So schwierig jeder einzelne konkrete Konsolidierungsschritt – also das „Wie“ der Sanierung der Staatsfinanzen – sein wird, so sehr geht die VhU davon aus, dass die Hessen bei der Frage nach dem „Ob“ solider Staatsfinanzen klar Ja sagen werden.

Aus Sicht der VhU ist die Konsolidierungsaufgabe nach jahrzehntelanger Verschuldungspolitik so groß, dass nur ein Mix verschiedener Instrumente tatsächlich dauerhaft solide Finanzen gewährleisten kann.

Es ist an mehreren Hebeln anzusetzen: Dazu gehören  
(1.) Kürzungen der Ausgaben,

(2.) Steigerungen der Einnahmen und

(3.) Steigerungen der Effizienz der Erbringung öffentlicher Dienste.

Über den geeigneten Mix dieser Instrumente entscheiden Landesregierung und Hessischer Landtag.

Dabei sind sie aufgerufen, die Wechselwirkungen auf das kurzfristige und das langfristige Wachstum, auf die Attraktivität des Produktions- und Innovationsstandorts Hessen sowie auf die Beschäftigung zu berücksichtigen.

Zudem muss die Politik sicher stellen, dass die Konsolidierung sozial ausgewogen erfolgt. Die unvermeidbaren Belastungen in Folge einer jahrelangen Konsolidierung sollten nach Maßgabe des Leistungsfähigkeitsprinzips auf alle Bevölkerungsgruppen verteilt werden. Starke Schultern können mehr tragen als schwache Schultern.

Soweit der heutige Vorschlag der VhU für eine geeignete Rahmensetzung für den Beginn eines verbindlichen langjährigen Abbaus des strukturellen Defizits in Hessen.

## **8 Anhang: Hessens Landesfinanzen**

*Wie steht es um die Landesfinanzen in Hessen? Knapp 40 Mrd. Euro Schulden wird Hessen am Ende des Jahres 2010 haben. Dieser Schuldenberg wurde über viele Legislaturperioden aufgetürmt, indem systematisch mehr ausgegeben als eingenommen wurde. Selbst in wirtschaftlichen Wachstumsphasen wurden netto neue Kredite aufgenommen - Altschulden wurden unter dem Strich nicht getilgt. Im jüngsten Aufschwung betrugen die Nettokreditaufnahmen 0,7 Mrd. Euro in 2007 und 0,9 Mrd. Euro in 2008. Konjunkturpolitisch wie auch haushaltspolitisch wären damals Schuldentilgungen angezeigt gewesen.*

*In Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzkrise stieg die Neuverschuldung 2009 auf rund 2,7 Mrd. Euro. Sie soll im laufenden Jahr 2010 den historischen Negativ-Rekord von knapp 3,4 Mrd. Euro erreichen. Im Jahr 2011 will die Landesregierung die Netto-neuverschuldung auf 2,9 Mrd. Euro drücken. Die mittelfristige Finanzplanung sieht für die Jahre 2012 und 2013 eine weitere Verringerung der Nettoneuverschuldung auf 2,5 Mrd. Euro und 1,95 Mrd. Euro vor. Dies sind ambitionierte Ziele.*

*Nach nicht-offiziellen Berechnungen des Hessischen Finanzministeriums betrug im Jahr 2009 das strukturelle Defizit 1,8 bis 1,9 Mrd. Euro. Für das Folgejahr 2010 prognostiziert das Finanzministerium das strukturelle Defizit mit 2,1 Mrd. Euro. Der Bund der Steuerzahler Hessen beziffert den Wert des strukturellen Defizits in 2010 mit 1,8 bis 1,9 Mrd. Euro. Auf einen Wert von 2,4 bis 2,7 Mrd. Euro als strukturelles Defizit für 2010 kommt das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung der Hans Böckler Stiftung.*

*Wie einengend die Schuldenlast ist, zeigt der Vergleich der Zinsausgaben mit den Investitionen: Fast 1,5 Mrd. Euro muss das Land für Zinsen im Jahr 2010 aufwenden. Dies ist fast so hoch wie die Nettoinvestitionen (1,6 Mrd. Euro). Im vergangenen Jahrzehnt gab das Land sogar mehr für Zinsen aus als netto für Investitionen.*

*Im Jahr 2013 werden laut Finanzplan die Zinsausgaben auf knapp 2,0 Mrd. Euro steigen – und noch weiter wachsen, falls das allgemeine Zinsniveau nicht wie derzeit vergleichsweise niedrig bleibt. Das heißt, Hessen wird in drei Jahren 500 Mio. Euro mehr an Zinsen zahlen müssen als heute. Allein diese Differenz ist eine schwere Hypothek: Der Betrag kommt der jährlichen Förderung der ÖPNV-Verkehrsverbände nahe bzw. ist mehr als doppelt so hoch wie der Landesstraßenbauetat.*

*Der finanzpolitische Handlungsspielraum wird nicht nur durch die Zinslast eingengt, sondern immer mehr durch die Versorgungsausgaben. Knapp 2,0 Mrd. Euro wendet das Land 2010 dafür auf. Die Ausgaben für Zinsen und Versorgung entsprechen mit zusammen gut 3,4 Mrd. Euro der Höhe der Nettoneuverschuldung. Das heißt: Das Land verschuldet sich neu und kann damit lediglich die Zinsen der Altschulden und die Ausgaben für die Versorgung bezahlen!*